

Kammer Forum aktuell

Donnerstag, 21. Dezember 2017

AUSGABE DER HANDWERKSKAMMER DORTMUND

Nr. 24



BILDUNG AKTUELL

Management

Datenschutz im Unternehmen
1.2., Do., 9-16.15 Uhr, Geb.: 160 Euro

Technik/Umwelt

Hartlöterprüfung nach ISO 13585 – Wiederholungskurs
11.1.-27.2.18, Mo., Di., Do., 16.45-21 Uhr, Geb.: 375 Euro

Schweißen von Aluminium – Grund-/Aufbaukurs
11.1.-27.2.18, Mo., Di., Do., 16.45-21 Uhr, Geb.: auf Anfrage

Schweißen im Kfz-Bereich
11.1.-15.2.18, Di., 16.45-21 Uhr, Geb.: 320 Euro

Ausbildung zum Internationalen Schweißer nach DVS IIW-RL 1111
11.1.-27.2.18, Mo., Di., Do., 16.45-21 Uhr, Geb.: auf Anfrage

Schweißerprüfung DIN EN ISO 9606-1, EN ISO 9606-2, DGR 97/23 EG und GW 350
11.1.-15.2.18, Di., Do., 16.45-21 Uhr, Geb.: nach Aufwand

Meistervorbereitung

Augenoptiker Teilzeitkurs Teile I & II
7.1.19-27.5.20, Mo., Di., Mi., 8.30-15.45 Uhr, Geb.: 7.990 Euro, Prüfungsgebühr: 1.380 Euro

Augenoptiker Vollzeitkurs Teile I & II
5.11.18-14.9.19, Mo.-Fr. 8.30-15.45 Uhr, tlw. bis 18 Uhr, tlw. Sa., bis 14.30 Uhr, Geb.: 7.990 Euro, Prüfungsgebühr: 1.380 Euro

Augenoptikerkurs blended learning Teile I & II
18.06.18-13.09.19, Mo., Di., ggf. Do. 18-20:15 Uhr, tlw. bis 18 Uhr, Präsenz: Mo-Fr 08:30-15:45, tlw. bis 18 Uhr
Kosten: 7.990 Euro, Prüfungsgebühr: 1.380 Euro

Augenoptik – Wie erziele ich gut verträgliche prismatische Korrekturen?
11.10.18, 10-17 Uhr, Geb.: 245 Euro

Augenoptik – Neue Möglichkeiten für eine erfolgreiche Low Vision Versorgung
15.3.18, 10-16.30 Uhr, Geb.: 151 Euro

Kontakt:

Katrin Schulz
Tel.: 0231/ 54 93-604
Annett Renk
Tel.: 0231/ 54 93-407

REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer Dortmund
Ardeystraße 93, 44139 Dortmund
Tel.: 0231/ 5493-113
Fax: 0231/ 5493-95-113
E-Mail: presse@hwk-do.de

Verantwortlich:
Dipl.-Pol. Ernst Wölke
Kätrin Brillowski

**Warum es Stille Nacht heißt?
Weil selbst wir an Weihnachten mal frei haben.**

Wir wünschen schöne Feiertage

Die Handwerkskammer Dortmund wünscht allen Unternehmen und ihren Teams im Kammerbezirk frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2018. Danke für die Ausbildung vieler junger Menschen und die tolle Arbeit, die Sie zusammen geleistet haben. Lassen Sie uns gemeinsam alles daran setzen, dass auch das kommende Jahr erfolgreich verläuft und die Hochkonjunktur fürs Handwerk weiter anhält!

Dem Herzen folgen

STORY: Olympionikin Lisa Schmidla fand ihr berufliches Glück im Zweirad-Handwerk

Das persönliche Streben nach Glück sieht für jeden Menschen anders aus: Der eine findet es verbunden mit viel Ehrgeiz und Anstrengung auf dem olympischen Siegetreppchen. Der andere im handwerklichen Traumberuf, an Motorrädern werkend. Lisa Schmidla fand es in beiden Szenarien.

Sportbegeistert war die junge Frau aus Krefeld schon immer. Beim Rudern kam ihr enormes Talent zum Vorschein. Schnell gehörte sie zu den Besten des Landes. Als es ernst wurde mit der Karriere und das harte Training für die Olympischen Spiele 2016 begann, zog Schmidla 2011 für den Leistungssport nach Dortmund. Das war ihre oberste Priorität. Trotz des vollen Terminkalenders machte sie sich Gedanken um die Zukunft. Den Sport würde sie schließlich nicht ewig ausüben können. Und so schrieb sie sich 2013 an der Technischen Universität Dortmund für ein Journalistikstudium ein. „Wirklich oft anwesend war ich dort allerdings nicht“, erinnert sich Schmidla. Die harten Trainingseinheiten fanden oft an entlegenen Orten statt. Manchmal war sie tage- oder sogar wochenlang nicht zuhause. Am Ball zu bleiben, Vorlesungen zu besuchen oder an Klausuren teilzunehmen sei für sie daher nicht so einfach gewesen, sagt die heute 26-Jährige. „Ganz zu schweigen davon, dass ich auch nicht allzu motiviert bei der Sache war.“

Die Jahre vergingen, das Training wurde intensiver. 2016 dann: Showdown in Rio. Mit ihren drei Mannschaftskameradinnen gelang ihr der ultimative Sieg: Erster Platz im Doppelvierer. Goldmedaille. Sie war im wahrsten Sinne des Wortes auf dem „Olymp“ angekommen. Sportlich hatte sie alles erreicht und für ihren Erfolg wurde sie



Als Ausbilder steht Zweiradmechatronikermeister Jörg Peter (l.) Lisa Schmidla (r.) täglich zur Seite

international gefeiert. Als sie nach Deutschland zurückkehrte, ebte die Euphorie über das „Wahnsinnserebnis Olympia“ jedoch nach und nach ab. „Irgendwann befand ich mich in einem Loch. Ich sah, was einige meiner Kolleginnen neben dem Sport auch beruflich auf die Beine stellten und fragte mich, ob ich jetzt einfach mit dem Studium fortfahren soll“, so Schmidla. Sie nahm sich einen kurzen Moment Zeit, um in sich zu gehen und auf ihr Bauchgefühl zu hören. Dann traf sie eine Entscheidung: Exmatrikulation.

Planlos war Lisa Schmidla danach keineswegs. Sie wusste, dass sie, wie schon beim Sport, etwas machen wollte, in das sie ihr Herzblut stecken kann. Aus ihrem Hobby Motorradfahren wurde eine ausgewachsene Leidenschaft. Auch für die Technik interessierte sich die junge Frau schon seit geraumer Zeit. Warum also nicht mal ein Praktikum in diesem Bereich wagen, fragte sie sich. Mit dem Ziel vor Augen meldete sie sich im Frühjahr 2017 bei der Andree Kfz-GmbH in Witten. Den Kontakt hatte sie über Bekannte erhalten. Dort war man freudig überrascht ob der Motivation Schmidlas. Man bot ihr ein vierwöchiges Praktikum an. Zweiradmechatronikermeister Jörg Peter erinnert sich an den Ehrgeiz, den der „Neuzugang“ mitbrachte. „Wir waren es leider gewohnt, dass junge Menschen im Praktikum meist nur ihre Zeit absitzen, anstatt wirklich mitzumachen.“ Bei Lisa sei das anders gewesen. Sie habe von Anfang an gezeigt, dass sie es will. Das habe ihn, seine beiden Chefs und den

Rest der durchweg männlichen Belegschaft tief beeindruckt.

Ihr Bauchgefühl hatte die junge Frau nicht getrogen, die Arbeit machte ihr Spaß. Sie konnte sich sogar vorstellen, im Handwerk richtig Fuß zu fassen. Und das, obwohl sie sich nach ihrem Rückzug aus dem Profisport 2017 mit zum Teil kritischen Meinungen zu ihren beruflichen Plänen auseinandersetzen musste. „Mir wurden von Personen aus meinem weiteren Umfeld bürokratische Jobs angeboten, die überhaupt nicht zu mir passten“, erzählt sie. Ihre Familie, Freunde und ihr Partner hätten ihr jedoch Mut zugesprochen, ihrem Wunsch nachzugehen. Und das tat sie.

Nach einem abschließenden Gespräch zum Ende von Schmidlas Praktikum entschied man sich bei der Andree Kfz-GmbH, nach über 15 Jahren wieder einen Zweiradmechatroniker-Azubi einzustellen. Seit August nun verstärkt Schmidla, die mittlerweile zu ihrem Freund nach Herne gezogen ist, das Team. Ihre Willensstärke und das Engagement haben sich ausgezahlt. Sie ist da, wo sie sein wollte. Oder zumindest am Anfang vom Weg. Wie es weitergehen soll, sei auch schon klar: „Jörg ist als Meister ein gutes Vorbild für mich. Da möchte ich auch hin. Die Ausbildung gut abschließen und dann den Meister machen.“

Entschlossen wird sie ihren Weg gehen. Dabei nie verbissen und stets mit offenen Augen. Das wird schnell klar, wenn man der jungen Frau, die schon ganz oben war, begegnet. Ihr Erfolgsrezept: Den Mut besitzen, auf sein Herz zu hören. **KAB**

HWK KOMPAKT

Jahresrückblick HWK-Präsident zieht Bilanz für 2017



Das Konjunkturohoch im Handwerk hat sich weiter verfestigt. „Bei den meisten unserer Unternehmen herrscht gute Stimmung zum Jahreswechsel“, sagt Berthold Schröder, Präsident der Handwerkskammer (HWK) Dortmund. Ganze 92 Prozent der Unternehmen seien mit ihrer Geschäftslage zufrieden. Noch mehr (94 Prozent) würden erwarten, dass sich der positive Trend fortsetze. „Damit haben wir die Rekordwerte aus dem Vorjahr noch einmal übertroffen.“ Zuwächse gebe es auch bei der Ausbildung. Insgesamt 3.721 neue Lehrverträge seien bis Ende November kammerbezirksweit geschlossen worden (+ 1,67 Prozent im Vgl. zum Vorjahreszeitpunkt). Besonders positiv bewertet der Kammer-Präsident den Anstieg bei den betrieblichen Lehrverträgen (insgesamt 3.543 / +4,92 Prozent). Zur Arbeit der neuen Landesregierung sagt er: „Das Handwerk hat im Vorfeld der Landtagswahlen seine Forderungen klar formuliert. Einige davon sind schon auf den Weg gebracht worden.“ Dazu zähle das jüngste Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau, das unter anderem die Abschaffung der umstrittenen „Hygiene-Ampel“ vorsehe.

Haftungsfalle für Handwerker wird beseitigt

Entlastungen für Handwerksbetriebe sieht Schröder durch die erneute Reform des Mängelgewährleistungsrechts, das Anfang 2018 in Kraft tritt. Dann erhalten Handwerker vom Händler die Arbeitskosten erstattet, die ihnen durch den Einbau fehlerhafter Materials entstehen. Bisher musste der Handwerker selbst die Aus- und Einbaukosten für mangelhafte Baustoffe tragen. Schröder: „Damit wird eine gefährliche Haftungsfalle für Handwerker beseitigt.“ In der kommenden Legislaturperiode erwarte man vor allem die Umsetzung der Maßnahmen, die fraktionsübergreifend in der Enquete-Kommission zum Thema „Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW“ erarbeitet wurden. Während ihrer zweijährigen Arbeit hatte die Kommission 171 Handlungsempfehlungen entwickelt, darunter wichtige Maßnahmen zur Gleichstellung von beruflicher und akademischer Bildung, zur Digitalisierung, zum Bürokratieabbau sowie zu Infrastrukturfragen. Im März dieses Jahres wurde der Abschlussbericht vorgelegt. „Die Arbeit der Kommission ist ein Meilenstein für das Handwerk. Jetzt müssen wir dafür sorgen, dass die guten Ansätze nicht verpuffen“, so Schröder. Viel Verunsicherung herrsche indes noch beim Thema Dieselfahrverbote. Der Präsident: „Wir bleiben dabei: Pauschale Fahrverbote lehnen wir ab. Die meisten unserer Handwerker sind zur Dienstleistungserbringung auf ihre Fahrzeuge angewiesen. Ein Fahrverbot würde ihre Existenz bedrohen.“



Privates Glück: Lisa Schmidla mit Freund Mike

„Handwerk agiert am Puls der Zeit“

INTERVIEW: Erstes Treffen mit Studien- und Berufskoordinatoren bei der KH Ruhr in Bochum - Viel Wissenswertes über die duale Ausbildung kommuniziert

Erstmals haben die Handwerkskammer (HWK) Dortmund und die Kreishandwerkerschaft (KH) Ruhr eine Informationsveranstaltung für Studien- und Berufskoordinatoren (StuBos) aus Schulen im Raum Bochum angeboten. Edgar Pferner, seit Juni 2017 Kreislehrlingswart der KH Ruhr und seit Jahren schon Obermeister der Friseurinnung Bochum, und Tobias Schmidt, Leiter der Abteilung Ausbildungsberatung und Lehrstellenvermittlung bei der HWK Dortmund, präsentierten Anfang Dezember viel Wissenswertes rund um die duale Ausbildung im Handwerk.



Abteilungsleiter Tobias Schmidt mit Kreislehrlingswart Edgar Pferner (v.l.)

DHB: Herr Pferner, welches primäre Ziel haben Sie sich mit dieser Veranstaltung gesetzt?

Edgar Pferner: Wir wollen gute Auszubildende gewinnen. Und das Handwerk generell für die Öffentlichkeit attraktiver machen. Schüler stehen mit StuBos in der Phase der Berufsorientierung im engen Kontakt. Also haben wir sie zu uns eingeladen.

DHB: Herr Schmidt, wie ist die Idee zu einer solchen Veranstaltung entstanden?

Tobias Schmidt: Der Impuls ging im Herbst von einem Treffen mit Lehrlingswarten in der KH Ruhr aus. Herr Pferner und ich haben mit den Lehrlingswarten über Möglichkeiten, Herausforderungen und Strategien zur optimierten Nachwuchsgewinnung gesprochen. Das übertragen wir jetzt auf die Koordinatoren. Inhaltlich fokussieren wir uns dabei auf die Veränderung

der Gewerke. Technologischer Fortschritt, Digitalisierung, Kundenansprüche – die Entwicklungen vollziehen sich immer schneller und komplexer. Die Anforderungen an die Bewerber werden entsprechend größer. Das wollen wir gezielt vermitteln und zeigen, dass Handwerk am Puls der Zeit agiert, nicht in verstaubten Werkstätten. Ebenso ist es unser Ziel zu verdeutlichen, dass die Annahme, man habe nach der Gesellenprüfung im Gegensatz zu Akademikern keine nennenswerten Aufstiegschancen, schlichtweg falsch ist. Natürlich gibt es sie! Oder ist es etwa kein Karrieresprung, wenn man den Meister macht und dann ein Unternehmen gründet

oder übernimmt? Es gibt Vieles zur dualen Ausbildung zu sagen und Einiges geradezurück – und genau das tun wir jetzt.

DHB: Herr Pferner, wie schätzen Sie das Interesse an Handwerksberufen seitens der Schüler ein?

Edgar Pferner: Noch nicht so, wie wir es uns wünschen. Deshalb möchten wir bei Lehrkräften Begeisterung für unseren Wirtschaftszweig wecken und ihnen die Vielfalt des Handwerks nahe bringen. Das schlägt sich dann hoffentlich entsprechend positiv in der Beratung von Jugendlichen nieder. Doch auch die Eltern müssen mehr als bisher eine zentrale Rolle beim Informationstransfer spielen, denn

sie spielen oftmals die ausschlaggebende Rolle bei der Berufswahl. Hier müssen wir ansetzen und unsere Informationen passgenau transportieren. Studien- und Berufskoordinatoren an Schulen können uns dabei helfen. Wir müssen an unterschiedlichen Stellen aktiv sein und bei den Zielgruppen wirkliches Interesse wecken. Eine Imagekampagne, wie wir sie seit einigen Jahren bundesweit haben, gerade auch in den Social Media, ist dafür sicherlich der richtige Startpunkt, doch für die Berufswahl ist zweifellos ein persönlicher Dialog entscheidend.

DHB: Herr Pferner, welche beruflichen Chancen gibt es derzeit beispielsweise in Ihrem Gewerk?

Edgar Pferner: Für Friseure gibt es mittlerweile viele Aktionsfelder. Der Ausbildungsrahmenplan ist dafür nur die Basis. Man kann unter anderem für Theater- und Fernsehproduktionen im Kostümbereich arbeiten, als Visagistin oder im Tourismus, etwa als Friseur auf einem Kreuzfahrtschiff. Dann reichen klassische Fertigkeiten allein natürlich nicht aus, weil man beispielsweise auch Fremdsprachkenntnisse benötigt. Die kann man durch Auslandsaufenthalte während der Ausbildung oder auch später, etwa durch die Inanspruchnahme eines Weiterbildungsstipendiums erwerben. Dass das im Handwerk ganz selbstverständlich – auch – geht, ist den StuBos oftmals überhaupt nicht bekannt. Deshalb suchen wir jetzt den direk-

ten Kontakt zu ihnen und möchten uns mit ihnen vernetzen.

DHB: Herr Schmidt, wird diese Veranstaltung Kreise im Kammerbezirk ziehen?

Tobias Schmidt: Ja, wir denken darüber nach, solche Treffen mit allen fünf Kreishandwerkerschaften in unserem Kammerbezirk durchzuführen. Direkt vor Ort, da, wo die jungen Leute in ihren Schulen sind. Als Kammer wollen wir dezentral mit den Lehrlingswarten Strategien entwickeln. Das kann ein StuBo-Tag wie hier in Bochum sein. Auch müssen wir klären, wie wir uns künftig auf Berufsbildungsmessen attraktiver präsentieren.

DHB: Herr Pferner, was wünschen Sie sich für die künftige Nachwuchsgewinnung?

Edgar Pferner: Ich wünsche mir generell, dass das duale Ausbildungs-

system noch weitaus stärker von Öffentlichkeit und Politik wahrgenommen wird. Und dass noch mehr Betriebe als bisher bereit sind, junge Menschen auszubilden – weil das der beste Weg zur eigenen Fachkräftesicherung und damit auch zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens ist. Jungen Leuten, die vor der Berufswahl stehen, möchte ich sagen: Nur wer eine qualifizierte Ausbildung genossen hat, kann sich persönlich verwirklichen, Karriere machen und auf der Welle ganz nach oben reiten. Eine Ausbildung ist nicht „einfach nur“ eine Ausbildung, sondern der Startblock für beruflichen Erfolg, wenn man Leistungsstärke und Eigeninitiative zeigt.

DAS INTERVIEW FÜHRTE JANA C. MIELKE

GANZ PERSÖNLICH

Maren Jahnke-Ouni, Studien- und Berufskoordinatin an der Gemeinschaftsschule Bochum Mitte

„Mir war nicht bewusst, wie einheitlich und standardisiert die überbetriebliche Ausbildung funktioniert. Die Veranstaltung war für mich daher sehr interessant. Das Handwerk bietet wirklich sehr vielfältige Karrierechancen und die Qualität des dualen Ausbildungssystems ist enorm hoch. Darüber möchte ich im Rahmen meiner Arbeit in Zukunft deutlich stärker informieren.“



Fast die Hälfte aller Azubis pendelt

BLITZUMFRAGE: Kammer-Präsident Berthold Schröder fordert Azubi-Ticket zu guten Konditionen

Mehr als 48 Prozent der handwerklichen Auszubildenden aus dem Kammerbezirk pendeln. Das hat eine Blitzumfrage der Handwerkskammer (HWK) Dortmund ergeben. Befragt wurden 672 Azubis aus 32 Gewerken. Mobilitätsbereitschaft ist vor allem bei Gerüstbauern, Kfz-Mechanikern oder auch Land- und Baumaschinenmechanikern gefragt. Aber auch Kaufleute für Büromanagement und Zahntechniker müssen zwischen Wohn- und Arbeitsort hin- und herfahren.



Berthold Schröder

sident Berthold Schröder erneut die Einführung eines Azubi-Tickets. „Wir müssen den jungen Leuten etwas anbieten, wenn wir von ihnen Mobilitätsbereitschaft einfordern. Ein Ticket wie das für Studenten wäre das Richtige.“ Gerade im ländlichen Raum seien die Distanzen mitunter groß, aber auch von Unna nach Dortmund oder von Bochum nach Herne könne man nicht mal eben laufen, so Schröder. „Ein Azubi-Ticket zu guten Konditionen wäre eine gute Investition in die Nachwuchsgewinnung. Denn wenn man nutzen offene Lehrstellen, wenn sie wegen zu hoher Kosten für ein Bus- oder Bahnticket nicht erreicht werden können? Hier ist ganz klar die Politik am Zug.“



Jahresausklang: Alles hat ein Ende, nur die Wurst hat zwei

Zum traditionellen Kartoffelsuppe-Essen Mitte Dezember begrüßte HWK-Präsident Berthold Schröder (4.v.l.) zahlreiche Gäste aus Handwerk, Politik und Gesellschaft im HWK-Bildungszentrum Ardeystraße in Dortmund. Unter den Gästen waren auch Joachim Susewind, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft (KH) Dortmund und Lünen, Otto Kentzler, Ehrenhandwerkspräsident, Christian Sprenger, Kreishandwerksmeister für Dortmund und Lünen, Reinhold Schulte, Vorstandsvorsitzender der Signal Induna Gruppe, Ernst Wölke, Hauptgeschäftsführer der HWK Dortmund, Thomas Westphal, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Dortmund, der Dortmunder Bürgermeister Manfred Sauer und Stadträtin Birgit Zoerner (v.l.).

BETRIEBSBÖRSE

Diese und viele weitere aktuelle Angebote und Nachfragen aus der Betriebsbörse sind bei den HWK-Mitarbeiterinnen Ilka Berg und Michaela Daske, Tel.: 0231/5493-423 (424) zu erhalten oder im Internet unter hwk-do.de.

Angebote

Börsen-Nr. A 07517
Eine Tischlerei in Herne sucht als Gemeinschaftstischlerei ab sofort einen selbstständigen Tischlermeister zur Mitnutzung.

Börsen-Nr. A 07617
Ein Kfz-Betrieb von zulassungsfreien Sonder-Kfz für fahrerlaubniseingeschränkte Nutzer ist im Kreis Soest abzugeben.

Börsen-Nr. A 07717
Ein Betrieb für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Witten steht Ende 2018 zur Übergabe an.

Börsen-Nr. A 07817
Ein Feinwerkmechanikerbetrieb in Dortmund, mit den Schwerpunkten: Benzin- und Elektrowerkzeuge, Druckluft und Gartengeräte, Reparatur, Vermietung und Verkauf, steht zur Übergabe an.

Börsen-Nr.: A 07917
Ein sehr modernes Kosmetikstudio sucht ab sofort eine neue Führung im westlichen Kammerbezirk von Dortmund.

Börsen-Nr. A 02717
Ein Elektroinstallationsunternehmen im Ennepe-Ruhr-Kreis sucht einen Teilhaber / angestellten Geschäftsführer.

Börsen-Nr. A 02817
Eine Bäckerei sowie Konditorei mit einer Immobilie im nördlichen Teil von Hamm steht ab 2019 zur Übergabe an.

Nachfrage

Börsen-Nr. N 01917
Gesucht wird eine Kfz-Werkstatt in Hagen auf Kauf-, Miet- oder Rentenbasis.

Börsen-Nr.: N 01616
In Schwerte wird ab sofort ein Betrieb für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mit Mitarbeitern gesucht.

BSI GmbH
— Arbeitsbühnen · Telestapler · Krane

Ihr kompetenter Ansprechpartner aus Dortmund seit 21 Jahren.

BSI Baumaschinen
Service International GmbH
Altwickeder Hellweg 239
44319 Dortmund
Tel: 0231 / 95 90 95 -0
www.bsi-dortmund.de



„Go“ für Gebäudeenergieberater

POLITIK: Die neue Richtlinie trat am 1. Dezember in Kraft

Seit dem 1. Dezember, können Gebäudeenergieberater des Handwerks aktiv werden, wenn es um die Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort geht. „Damit wird eine langjährige Forderung des Handwerks erfüllt. Die rund 400 Gebäudeenergieberater, die es derzeit in unserem Kammerbezirk gibt, werden damit zu wichtigen Mitgestaltern der Energiewende“, betont Berthold Schröder, Präsident der Handwerkskammer (HWK) Dortmund.

Schröder, selbst Zimmerermeister und auch Gebäudeenergieberater (HWK): „Zwei bis drei Prozent des Wohnbestands müssten jährlich wenigstens saniert werden, um bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben. Das schaffen wir nur, wenn die Energiewende die richtige Schubkraft bekommt.“ Die Gebäudeenergieberater aus dem Handwerk könnten dazu einen wichtigen Beitrag leisten, über die müssten parallel bestehende Förderprogramme auf ihren Wirkungsgrad geprüft und die steuerliche Absetzbarkeit energetischer Sanierungsmaßnahmen neu diskutiert werden. „Mehr als

ein Drittel der Eigentümer könnte sich dann vorstellen, entsprechende Arbeiten in Auftrag zu geben – bei direkten Zuschüssen sogar über die Hälfte.“

HINTERGRUND

Die neuen Richtlinien des Bundeswirtschaftsministeriums ermöglichen es nunmehr, dass Gebäudeenergieberater des Handwerks im Rahmen einer geförderten Beratung Hauseigentümer über die Möglichkeiten einer energetischen Sanierung informieren, wenn er über die entsprechende Qualifikation verfügt. Das war bisher nicht möglich.



Eine Stimme für Mister Handwerk

Der Titel „Mister Handwerk“ ist für den 18-jährigen Nils Kamperdick (gr. Bild) aus Hagen zum Greifen nah. Ob er es tatsächlich wird, darüber entscheidet die Anzahl der Stimmen, die für den angehenden Kfz-Mechatroniker noch bis Montag, 26. Februar, online eingehen. Über 800 Unterstützer hat der junge Mann, der als Model im aktuellen „Germanys Power People“ (GPP) Kalender 2018 zu sehen ist, bereits. Mit einem Sieg wäre er der jüngste Mister Handwerk in der Geschichte des Wettbewerbs. Lediglich ein unverbindlicher „Klick“ genügt, um den Junghandwerker aus dem Kammerbezirk zu unterstützen. Neben Nils Kamperdick haben es auch SHK-Anlagenmechaniker Kevin Timmler (25, kl. Bild, l.) aus Bochum und Friseurmeisterin Fabienne Dewenter (22, kl. Bild, r.) aus Hagen in den Kalender geschafft. Die volle Bildgewalt mit allen 24 „Power People“ gibt es für 9,30 Euro online zu erwerben.

germanyspowerpeople.de

Exportschlager Duales Bildungssystem

MULTIPLIKATORENTRAINING: 23 Berufsschullehrer aus China lernen Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker kennen



HWK-Präsident Berthold Schröder (4.v.l.) und MdEP Dennis Radtke (3.v.l.) informierten sich persönlich über den Projektstand

Der hohe Praxisbezug ist ein Alleinstellungsmerkmal des dualen Ausbildungssystems“, sagt Ina Schönfeld, Abteilungsleiterin bei der Handwerkskammer (HWK) Dortmund. „Das handlungsorientierte Lernen ist Vorbild für viele andere Länder, in denen die berufliche Lehre losgelöst vom Betriebsalltag stattfindet.“

Schönfeld weiß, wovon sie spricht: Aktuell betreut sie als Projektverantwortliche ein Trainingsprogramm im Bereich Kfz-Mechatronik für 23 Berufsschullehrer aus der chinesischen Provinz Henan. Das dreimonatige Projekt wird von der HWK Dortmund in Kooperation mit der Gesellschaft für Bildung und Berufe (GBB) durchgeführt, die seit über 20 Jahren in China tätig ist.

Kammer-Präsident Berthold Schröder stattete der chinesischen Delegation im Rahmen eines Arbeitstreffens mit dem Europaabgeordneten Dennis Radtke einen Besuch ab. Schröder: „Wir müssen dafür sorgen, dass die duale Berufsausbildung auch bei uns wieder die hohe Wertschätzung erfährt, die sie im Ausland bereits genießt.“ Das schließt den Erhalt der Meisterpflicht mit ein.

Die Kammer Dortmund verfügt über langjährige Erfahrung bei der Durchführung von Auslandsprojekten. Seit mittlerweile elf Jahren kooperiert sie beispiels-

weise mit der Wirtschaftskammer Kosovo und hat in dieser Zeit verschiedene Bildungsprojekte durchgeführt.

Die aktuelle Weiterbildungsmaßnahme für die Gäste aus China vermittelt neben fachlichen Inhalten vor allem Kenntnisse des dualen Systems. „Das Training wurde von uns auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Teilnehmer zugeschnitten. Wir legen ein besonderes Augenmerk darauf, dass die Wissensvermittlung viele praktische Komponenten beinhaltet“, so HWK-Abteilungsleiterin Schönfeld.

Aus diesem Grund werde der Unterricht direkt in der HWK-Lehrwerkstatt abgehalten. Dort stehen den Teilnehmern unter anderem moderne Testfahrzeuge zur Verfügung, auch im Bereich der Elektromobilität.

Neben dem Unterricht hat die Delegation bereits zwei Kfz-Unternehmen in Hamm besucht, um die betriebliche Praxis kennenzulernen. Darüber hinaus ist ein Berufsschulbesuch Teil des Trainingsprogramms.

„Die Rückmeldungen der Teilnehmer sind durchweg positiv“, bilanziert HWK-Ausbildungsleiter Bernd Techau, der die chinesische Delegation unterweist. Die Kombination aus Theorie und Praxis komme gut an. „Besonders viel Interesse besteht am methodischen Teil des Trainings, also den Bereichen, in denen das Rüstzeug für den Lehrer vermittelt wird.“ JEB

Qualitätscheck: Die besten Christstollen

Kaum hielt die kalte Jahreszeit Einzug, war es wieder soweit: Die Bäcker-Innungen aus der Hellweg-Lippe Region testeten mit fachmännischer Hilfe traditionell die Qualität ihrer Christstollen. Karl-Ernst Schmalz, Qualitätsprüfer des Deutschen Brotinstituts, nahm insgesamt 51 Christstollen-Spezialitäten von 16 verschiedenen Backstuben unter die Lupe. Ergebnis: 82,4 Prozent der Stollenspezialitäten wurden mit „gut“ oder sogar „sehr gut“ bewertet. Für acht Stollen gab es zudem eine goldene Urkunde. „In den bevorstehenden Festwochen der Advents- und Weihnachtszeit gehören handwerklich hergestellte Christstollen für viele Menschen zum Glück einfach dazu“, so die Obermeister Meinolf Erdmann (Bäcker-Innung Hellweg-Lippe) und Detlef Kunkel (Bäcker- und Konditoren-Innung Soest-Lippstadt). „Und durch die ausgeprägten Zertifikate können sich die Verbraucher genau informieren, wo welcher Stollen in diesem Jahr besonders gut ist.“ Alle Ergebnisse sind online nachzulesen. brotinstitut.de



So wird's gemacht: Handwerk und Social Media

Wie werden Anzeigen auf Facebook geschaltet und wie macht man sich Google-AdWords zu nutzen? Diese und weitere Fragen wurden bei „Handwerk und Social Media – Chancen und Möglichkeiten“, einer Veranstaltung der Handwerkskammer (HWK) Dortmund im November in vier Kurzvorträgen und in einer anschließenden Diskussion beantwortet. In zwei Live-Vorführungen wurde gezeigt, welche Klicks gesetzt werden müssen, um Kunden einzugrenzen und die Anzeige beziehungsweise AdWords zu schalten. Mit dabei waren Benedikt Erlenmann, Geschäftsführender Gesellschafter bei MRR, HWK-Unternehmensberater Christian Eder, Wolfgang Diebke (Beauftragter für Innovation und Technologie (BIT) im Handwerk), Tilman Regelin, Performance Marketer bei Team2Digital und HWK-Unternehmensberater Tobias Pütter (v.l.).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 29. November 2017 die folgenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1 Abs. 3; § 2 Abs. 1; § 4 Abs. 3; § 5 Abs. 1 und 2; § 6; § 9; § 11 Abs. 2; § 19; § 20 Abs. 2, 4 und 6; § 22 Abs. 1; § 23 Abs. 2; § 24; Überschrift vor § 25; § 25 Abs. 1 und 4; § 26 Abs. 1 und 3; § 27 Abs. 1 und neu Abs. 3; § 28; Überschrift vor § 29; § 30 Abs. 2, 3, 4 und neu Abs. 7; § 34; § 35 (künftig 38) Abs. 1; § 36 (künftig 37); § 37 (künftig § 36 Meisterprüfungsausschüsse); § 38 (künftig § 39) Abs. 7, 8, 10, 11; § 39 (künftig § 40) Abs. 2; § 40 (künftig 41) Abs. 1; § 41 (künftig 42) Abs. 1; § 42 (künftig 43) Abs. 1 bis 3; § 43 (künftig 44); Entfall des bisherigen § 44; neu § 46; § 46 (künftig 47) Abs. 1; § 47 (künftig 48); neu Anlage zu § 5 Abs. 2.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 04. Dezember 2017 erteilt (Aktenzeichen: 107/IA1-34-12/05).

Die vollständige Satzung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung § 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Dortmund

Ihr Sitz ist in Dortmund, ihr Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Soest und Unna und den Ennepe-Ruhr-Kreis.

(2) Der Kammerbezirk gliedert sich in vier Teilbezirke, und zwar

1. Teilbezirk I umfasst die Städte Bochum und Herne
2. Teilbezirk II umfasst die Städte Dortmund und Lünen
3. Teilbezirk III umfasst die Stadt Hagen und den Ennepe-Ruhr-Kreis
4. Teilbezirk IV umfasst die Stadt Hamm, den Kreis Soest und den Kreis Unna mit Ausnahme der Stadt Lünen.

(3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.

(4) Die Handwerkskammer ist diensttherrenfähig im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Aufgaben § 2

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zwecke Berater nach vorheriger Anhörung des Berufsausschusses zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter durchzuführen. Über die Bestellung der Berater ist der Berufsausschuss zu unterrichten.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit“) zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 6. eine Meisterprüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 50 Handwerksordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse im zulassungspflichtigen Handwerk zu führen und die Entscheidung nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen.
 7. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50b, 51e Handwerksordnung),
 8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,
 9. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsveränden anzubieten,
 10. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
 11. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen und Kooperationseinrichtungen zu fördern,
 12. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
 13. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
 14. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
 15. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,
 16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Abs. 1 Ziff. 4 und 5 gilt für die Ausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

Organe § 3

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

** Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:

- a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenprüfungsausschusses;
- b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
- c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
- d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
- e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
- f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

**Vollversammlung
§ 4**

(1) Die Vollversammlung bestehe aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die im Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 51, und zwar 24 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 5 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung, 5 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung sowie 17 Arbeitnehmervertreter, von denen 13 in Betrieben selbständiger Handwerker des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 2 in Betrieben selbständiger Handwerker des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung und 2 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung beschäftigt sein müssen.

(2) Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und bei der Aufteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen sollen gemäß der Anlage zu dieser Satzungsvorschrift die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.

(3) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.

(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter findet die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 Handwerksordnung),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Aufwendungen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren sowie der Erlass einer Beitragsordnung,
6. der Erlass einer Finanzordnung,
7. die Prüfung und Abnahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) der Jahresabschluss geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
9. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a Handwerksordnung,
10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
11. der Erlass von Vorschriften über die Berufsbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a der Handwerksordnung),
12. der Erlass der Prüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Handwerksordnung),
13. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 Handwerksordnung),
14. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigungen (§ 94 Handwerksordnung),
15. die Beschlussfassung über Verhaltenskodizes (Compliancerichtlinien) für Vorstand und Geschäftsführung,
16. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 11 bis 13 und 16 gefassten Beschlüsse, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 11 bis 13 und 16 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammern bestehenden Organen zu veröffentlichen.

§ 10

(1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert (§ 11 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung). Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem gem. § 47 bekanntzumachen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übersenden.

§ 14

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

§ 15

(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 18.

§ 16

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**Vorstand
§ 17**

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, von denen 2 Arbeitnehmervertreter sein müssen.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsoberrmeister oder Fachverbandsvorsitzender sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Im Zeitpunkt der Wahl darf das 68. Lebensjahr nicht vollendet sein. Die Regelung in Satz 5 dieser Bestimmung gilt nicht für amtierende Amtsinhaber, die zu diesem Zeitpunkt Vertretungs-/Repräsentationsämter für das Gesamthandwerk auf Landes- und/oder Bundesebene wahrnehmen. Die Wiederwahl ist in diesem Fall für eine Amtsperiode zulässig.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.

(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters oder des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds der Vollversammlung im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 19

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

(3) Schriftstücke von besonderer Bedeutung mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein.

(4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer alleine.

§ 20

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

**Ausschüsse
§ 21**

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.

(4) Für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 HwO.

§ 22

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses und soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27 und 31 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

**Ständige Ausschüsse
§ 24**

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. Fortbildungsprüfungsausschüsse
4. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerk und im handwerksähnlichen Gewerbe,
5. der Rechnungsprüfungsausschuss,
6. ein Gewerbeförderungsausschuss,
7. ein Finanzausschuss.

**Berufsbildungsausschuss
§ 25**

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs selbständige Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die selbständigen Handwerker werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen; die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 26

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Von einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung (§§ 41, 42 und 42a HwO) ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung im laufenden Geschäftsjahr vorgesehene Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Geschäftsjahres nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 27

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

§ 28

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 HwO und § 44a HwO sowie § 25 Abs. 2 bis 6 und § 27 dieser Satzung entsprechend.

Gesellenprüfungsausschüsse
§ 29

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksninnungen nach § 33 Abs. 1 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

§ 30

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) § 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 31

Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken, Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 32

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.

(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 33

Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.

§ 34

Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft oder Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen. Fortbildungsprüfungsausschüsse

§ 35

(1) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

(2) Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen kann die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse errichten. §§ 42b und 42c der Handwerksordnung gelten entsprechend.

Meisterprüfungsausschüsse
§ 36

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b Handwerksordnung Meisterprüfungsausschüsse; § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 der Handwerksordnung gelten entsprechend.

(2) Die Meisterprüfungsordnung wird von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlassen.

(3) Die Meisterprüfungsordnung regelt das Verfahren vor dem Meisterprüfungsausschuss, den Gang der Prüfung und die Prüfungsanforderungen.

(4) Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungsprüfungsausschuss
§ 37

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Gewerbeförderungsausschuss
§ 38

(1) Der Gewerbeförderungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe oder Mitglieder gem. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung sein. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein. Die Zuwahl weiterer sachverständiger Personen ist möglich.

(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

Geschäftsführung
§ 39

(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans; Ernennungen und Beförderungen sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Beamten müssen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Hauptgeschäftsführer kann Beamter auf Lebenszeit oder Angestellter sein. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Für die Unterzeichnung des Dienstvertrages gilt Abs. 6 entsprechend.

(6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(7) Die Einstellung und Eingruppierung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe des Stellenplans ebenso wie die Umgruppierung und Beendigung von Angestelltenverhältnissen durch den Hauptgeschäftsführer. Bei Kündigungen von Beschäftigten in Führungspositionen (ab Abteilungsleiterebene) ist zusätzlich das Mitwirken des Präsidenten erforderlich. Für die dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze. Alle Arbeitsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Soweit hierbei keine vertragliche Bindung aufgrund bereits bestehender Verträge an die jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen gegeben ist, gelten diese für Arbeitsverträge nur in Bezug auf die Altersversorgung sowie zur Orientierung an dem Gehaltsgefüge, den Gehaltsstufen und -strukturen. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Beschäftigten.

(9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.

(10) Der Disziplinarvorgesetzte des Hauptgeschäftsführers ist der Leiter der gemäß § 46 zuständigen obersten Landesbehörde. Der Hauptgeschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter der anderen Beamten.

(11) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Beschäftigten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(12) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Beauftragte
§ 40

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht. Der Vorstand kann die Bestellung auf den Hauptgeschäftsführer delegieren.

§ 41

(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbebetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ordnungsgeld
§ 42

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

Rechnungslegung
§ 43

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Aufwendungen und deren Deckung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.

(3) Der Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Wirtschaftsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 44

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Einzelheiten der Rechnungslegung werden durch die Finanzordnung festgelegt, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 7). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

Aufsicht
§ 45

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Schriftform
§ 46

Sollte in dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben sein, so entspricht dieser auch die elektronische Form oder Textform.

Bekanntmachungen
§ 47

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind im Mitteilungsblatt Deutsches Handwerksblatt zu veröffentlichen. Diese Pflicht kann auch ausschließlich durch eine elektronische Veröffentlichung unter www.hwk-do.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ erfüllt werden.

(2) Die Satzung ist außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen; Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen.

Inkrafttreten**§ 48**

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Dortmund, 6. Dezember 2017

Berthold Schröder Ernst Wölke

Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlage zu § 5 Abs. 2

Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	6	3
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	11	6
III. Gruppe der Holzgewerbe	1	1
IV. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	2	1
V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas und sonstigen Gewerbe	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 1	5	2
Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 2 und gemäß § 90 Abs.3 und 4 der Handwerksordnung	5	2

Die Zugehörigkeit der einzelnen Handwerke zu den Gruppen der Anlage A ergibt sich folgendermaßen:

Gruppe I bilden die Nummern 1 bis einschließlich 12 der Anlage A zur HwO

Gruppe II bilden die Nummern 13 bis 26 der Anlage A zur HwO

Gruppe III bilden die Nummern 27 und 28 der Anlage A zur HwO

Gruppe IV bilden die Nummern 30, 31 und 32 der Anlage A zur HwO

Gruppe V bilden die Nummern 29, und 33 bis 41 der Anlage A zur HwO einschließlich